



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

UNBEGANNEN
06. Sep. 2019

effplan
Brunk & Ohmsen
für die Gemeinde Friedrichskoog
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 19.08.2019
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-51-034
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988617-4714

nachrichtlich
Kreis Dithmarschen
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
25746 Heide

LBV.SH
Standort Itzehoe
Breitenburger Straße 37
25524 Itzehoe

4. September 2019

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Friedrichskoog

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Friedrichskoog bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 16 (K 16), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes darzustellen.

2. Zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes zur K 16 werden in den vorgelegten Planunterlagen keine detaillierten Aussagen getroffen.

Im weiteren Beteiligungsverfahren ist ein aussagefähiger Vorhaben- und Erschließungsplan zur Prüfung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für die K 16 eine Gewichtsbeschränkung auf 12 t festgesetzt ist.

3. Alle Veränderungen an der K 16 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462 rechtzeitig vorher abzustimmen.

Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

4. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der K 16 weder zufließen können noch zugeleitet werden (außer genehmigte Anschlüsse an eine vorhandene Kanalisation). Für die ordnungsgemäße Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Wassers ist Sorge zu tragen.
5. Sofern Veränderungen durch Anschlüsse von Entsorgungsleitungen im Bereich der K 16 eintreten, bedarf dies der vorherigen Abstimmung mit dem LBV.SH, Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462.
Für die Verlegung bzw. Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen an Leitungen im Straßenkörper der K 16 bzw. Kreuzungen von Versorgungsleitungen im Zuge dieser Straße sind mit dem Fachbereich 462 entsprechende Nutzungs- und Gestattungsverträge abzuschließen.
6. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der K 16 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
7. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der K 16 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Kreisstraße nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Kliewe